

Keine Veröffentlichung von Bußgeldbescheiden

Die Anwendung der DSGVO ist auch über 3 Jahre nach ihrem Inkrafttreten noch in etlichen Details unklar. Gerichtsentscheidungen sind rar. Weiterführende Hinweise zur konkreten Anwendung der Vorgaben könnten sich aus Bußgeldbescheiden der Datenschutzaufsichtsbehörden ergeben. Aber besteht ein Informationsanspruch Dritter, ein Anspruch auf Offenlegung eines Bußgeldbescheides? Das Landgericht Hamburg verneint dies.

Mit [Urteil vom 28.10.2021, Az. 625 Qs 21/21 OWi](#), lehnte das LG Hamburg die Offenlegung des gegen H&M ergangenen Bußgeldbescheids des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HamBfDI) auch in anonymisierter Form ab. Mehrere Zugangsersuchen hatten den HamBfDI nach Erlass des Bußgeldbescheids erreicht. Besonderes Interesse galt den Erläuterungen zur Bußgeldbemessung. Zur Erinnerung: Gegenüber H&M war wegen Spitzelvorwürfen ein Bußgeld in Höhe von 35 Mio. Euro verhängt worden.

Gemäß § 475 Abs. 1, 4 StPO können Privatpersonen Auskünfte aus Akten erteilt werden, soweit diese hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen. Sie sind zu versagen, wenn der hiervon Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat. Letzteres steht nach Ansicht des LG Hamburg einer Auskunftserteilung hier entgegen: Zwar bestünden berechnigte Interessen an den Informationen. H&M habe aber schutzwürdige Interessen an der Versagung, etliche Informationen seien als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschützt, auch Art. 12 GG stehe der Zugangsgewährung entgegen. Im Einzelfall kann dies auch das Unternehmenspersönlichkeitsrecht gem. Art. 2 Abs.1 GG sein.

Letztlich ist dies eine Einzelfallentscheidung, die indes richtungweisend in der andauernden Auseinandersetzung um die Offenlegung von Bußgeldentscheidungen ist: Betroffene Unternehmen sind schutzwürdig, Informationen über verhängte Bußgelder unterliegen nicht der freien Veröffentlichung.

Für alle weiteren Fragen rund um das Datenschutzrecht stehen Ihnen gerne zur Verfügung



Dr. Kristina Schreiber
+49(0)221 65065-337
kristina.schreiber@loschelder.de



Dr. Simon Kohm
+49(0)221 65065-200
simon.kohm@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49(0)221 65065-337
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de